

GR_GERICHTE R 2021 1 vom 13. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2021_1

FR: GR_GERICHTE R 2021 1 du 13 septembre 2022

IT: GR_GERICHTE R 2021 1 del 13 settembre 2022

Regeste

Quartierplan \"X.____\" | Kostenverteilung Quartierplanung, Erschliessung etc.

Erwägungen

E. 1

Im Zonenplan C.____ ist im Areal X.____ auf Parzellen Y.____, Z.____ (teilweise [T]), AA.____, AB.____, AC.____, AD.____ und AE.____ eine Quartierplanpflicht festgelegt. Das Areal befindet sich zum grössten Teil in der Dorfkernzone mit einer AZ von 1.0 als Richtwert gemäss Art. 69 des Baugesetzes C.____ (BG). Parzellen Y.____ und Z.____ gehören E.____ bzw. der Erbgemeinschaft D.____. Der Rest des Areals gehört Drittpersonen und ist teilweise überbaut.

E. 2

Die Erbgemeinschaft D.____ ersuchte die Gemeinde 2015 um Einleitung des Quartierplanverfahrens. Nach Anhörung der übrigen Eigentümer leitete der Gemeindevorstand C.____ am 13. Dezember 2016 den Quartierplan X.____ ein. Der Einleitungsbeschluss blieb unangefochten und ist seit Januar 2017 rechtskräftig.

E. 3

Im Herbst 2019 lag ein Quartierplanentwurf vor und wurde vom 8. Oktober bis 7. November 2019 öffentlich aufgelegt. Bestandteile waren die Quartierplanvorschriften mit Anhang, die Pläne Bestand, Neuzuteilung, Gestaltung und Erschliessung sowie der Richtplan (Situation, Schnitte).

E. 4

Dagegen erhob AF.____, Eigentümer von Parzelle AG.____, am 1. November 2019 (erfolgreich) Einsprache und beantragte, auf die Garagenzufahrt bei der Kreuzung Via AH.____/Via AI.____ sei gänzlich zu verzichten. Er wies darauf hin, dass seine Rechtsnachfolgerin in Kürze AJ.____ sei, weshalb sie sich als künftig Interessierte der vorliegenden Einsprache anschliesse.

E. 5

Auch die Geschwister A.____ und B.____, Eigentümer einer Stockwerkeinheit auf Parzelle AK.____, erhoben am 6. November 2019 dagegen Einsprache und beantragten:

- 4 - Die vom 8. Oktober bis 7. November 2019 aufgelegten Quartierplanvorschriften und Pläne Quartierplanung X.____ seien nicht zu bewilligen, das Quartierplanverfahren sei abzubrechen und nicht weiterzubearbeiten, bis eine Totalrevision der kommunalen Grundordnung rechtskräftig revidiert und folgendermassen in Kraft getreten ist: Es sei eine Revision des Zonenplans und des GGP für das Planungsgebiet X.____ einzuleiten mit dem

Ziel, zurzeit nicht überbaute Grundstücke, vor allem diejenigen, die derzeit nicht oder ungenügend erschlossen seien, dem Nichtbaugebiet zuzuweisen. Für das gesamte Planungsgebiet sei zu diesem Zweck eine kommunale Planungszone zu erlassen.

E. 6

Am 13. Januar 2020 beantragte die Erbgemeinschaft D._____, in Abweisung der Einsprache AL._____/ AJ._____ vom 1. November 2019, der Einsprache A/B._____ vom 6. November 2019 sowie der Einsprache AM._____ vom 7. November 2019, die Quartierplanung X._____ sei vollumfänglich zu genehmigen, unter gesetzlicher Kostenfolge.

E. 7

Am 28. Januar 2020 erliess der Gemeindevorstand C._____ folgenden (ersten) Einsprache- und Genehmigungsentscheid:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.